

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ab 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzliche „Leistungen für Bildung und Teilhabe“. Hierunter fallen im Einzelnen:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler* bzw. Ausflüge und Fahrten für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung** besuchen,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Zuschuss zum Mittagessen für
 - Schülerinnen und Schüler* und
 - Kinder, die eine Kindertageseinrichtung** besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

* *Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.*

** *Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Leistung sind Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte.*

Welche Kosten werden bei „Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ oder „Fahrten für Kinder in Kindertageseinrichtungen“ übernommen?

Für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen können die tatsächlichen Kosten (außer Taschengeld) übernommen werden. Die Schule muss diese Kosten bescheinigen. Für Kinder in Kindertageseinrichtungen gilt dies ebenso, hier muss die Kindertageseinrichtung die Kosten bescheinigen.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten ab 1.8.2011 für die Schulausstattung jeweils zum 1. August eines Jahres 70,00 € und zum 1. Februar eines Jahres 30,00 €, um Anschaffungen zu erleichtern (z. B. Schulranzen, Füller, Malstifte, Taschenrechner).

Was sind „Schülerbeförderungskosten“?

Bei Schülerinnen und Schülern, welche die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, werden die erforderlichen tatsächlichen Fahrtkosten (MAXX-Ticket des VRN) berücksichtigt. Vorrangig prüft und entscheidet der Schulträger, ob ein Beförderungskostenzuschuss zu zahlen ist.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Schülerinnen und Schüler brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele (d.h. die Versetzung) in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote hierzu nicht ausreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, bei Sport, Spiel und Geselligkeit oder Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden - mit Ausnahme des Schulbedarfes - in der Regel mit dem jeweiligen Anbieter, wie zum Beispiel der Musikschule oder dem Sportverein, direkt abgerechnet. Eltern und Kinder wählen die für sie passenden Anbieter in den meisten Fällen selbst aus. Die Leistungen sind zweckgebunden. Die zielorientierte Hilfe muss nachvollziehbar belegt werden. Näheres erfahren Sie von der jeweils zuständigen Stelle (siehe nächste Seite).

Wichtig:

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, weil diese Belege gegebenenfalls als Verwendungsnachweis vorzulegen sind.

Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jede Person ein eigener Antrag erforderlich.

Lediglich der Schulbedarf zum Beginn jedes Schulhalbjahres muss bei laufendem Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe nicht eigens beantragt werden.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag legen Sie bei Antragstellung bitte den aktuellen Leistungsbescheid vor (Kopie genügt).

Das Antragsformular ist bei den nachstehend genannten Stellen erhältlich (im Internet unter www.frankenthal.de, www.ludwigshafen.de, www.kv-rpk.de, www.speyer.de). Im Formular steht, welche Unterlagen Sie jeweils benötigen.

Hinweis für Schülerinnen und Schüler:

Ab dem 15. Lebensjahr ist stets eine Schulbesuchsbescheinigung vorzulegen.

Kann ich rückwirkend Leistungen erhalten?

Leistungen können rückwirkend ab 01.01.2011 bewilligt werden, wenn sie bis zum 30.06.2011 beantragt werden. Bereits entstandene Aufwendungen zur Bedarfsdeckung sind nachzuweisen.

Herausgeber:	Arbeitskreis der kommunalen Träger: Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Stadtverwaltung Speyer
Druck / Auflage:	Hausdruckerei / 5000 Stück
Stand der Information:	Mai 2011

Zuständig ist für ...

Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Wohngeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag
------------------------------------	--

➔ ... in Ludwigshafen am Rhein	
Jobcenter Vorderpfalz- Ludwigshafen <i>Erstkontakt:</i> Berliner Str. 23a 67059 Ludwigshafen Tel: 0621 / 591330 oder 0180-1003014500* (*Festnetz 3,9 ct/min, Mobil- funk höchstens 42 ct/min)	Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Bereich Soziales und Wohnen Europaplatz 1 2. OG 67063 Ludwigshafen Telefon: 0621 / 504-3645 Fax: 0621 / 504-2750

➔ ... in Frankenthal	
Jobcenter Vorderpfalz- Ludwigshafen (Tel. s.o.) Geschäftsstelle Frankenthal Kanalstraße 39 67227 Frankenthal	Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) Servicebereich Familie, Jugend und Soziales Rathausplatz 2-7 67227 Frankenthal (Pfalz) Telefon: 06233 / 89-286 Fax: 06233 / 89-509

➔ ... im Rhein-Pfalz-Kreis	
Jobcenter Vorderpfalz- Ludwigshafen (Tel. s.o.) Nord: Kanalstraße 39 67227 Frankenthal Mitte: Berliner Str. 23a 67059 Ludwigshafen Süd: Bahnhofstr. 37a 67346 Speyer	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Kreisjugend- und Sozial- amt, Referat Verwaltung Jugendamt Europaplatz 5 67063 Ludwigshafen Telefon: 0621 / 5909-183 Fax: 0621 / 5909-160

➔ ... in Speyer	
Jobcenter Vorderpfalz- Ludwigshafen (Tel. s.o.) Bahnhofstr. 37a 67346 Speyer	Stadtverwaltung Speyer Fachbereich 4, Frau Wiltrud Grünagel Johannesstr. 22a, Zi. 109 67346 Speyer Telefon: 06232 / 14-2233 Fax: 06232 / 14-2260

Leistungen für Bildung und Teilhabe

ALLGEMEINE INFORMATION

**zusätzliche Leistungen
für Kinder, Jugendliche
und junge Erwachsene
aus Familien, die
Arbeitslosengeld II,
Sozialgeld, Sozialhilfe,
Kinderzuschlag oder
Wohngeld beziehen**



STADT
LUDWIGSHAFEN
AM RHEIN



S P E Y E R